



Sehr geehrter Herr Ing. Wagner !

Die zu Ihrem „Antrag auf Fortsetzung der Suche nach verschwundener Beweisurkunde V1“ im Verfahren 3 Cg 171/02g des Landesgerichtes Salzburg eingeleiteten Erhebungen sind abgeschlossen.

Der nunmehrige Leiter der Gerichtsabteilung 3 des Landesgerichtes Salzburg verweist in seiner neuerlichen Stellungnahme auf den bereits am 7. August 2017 erstatteten Bericht und darauf, dass er zur fraglichen Zeit für den in Rede stehenden Akt nicht zuständig gewesen sei und dort keine Verfahrensschritte gesetzt habe. Nach Durchsicht des Aktes 3 Cg 171/02g könne er mitteilen, dass ein Original der Vergleichsschrift V1 darin tatsächlich nicht auffindbar sei. Aus dem Protokoll ON 93 (Band II) gehe auf den Seiten 2 - 4 hervor, dass der Kläger diese und weitere Vergleichsschriften (die sich im Original als Beilagenkonvolut ./L in der Beilagenmappe befinden) mittels mehrerer Schriftsätze übermittelte. Der Sachverständige Rettenbacher habe diese gesammelt und in einem Konvolut zusammengefasst, das eigentlich einen Anhang zum Gutachten darstellt, irrtümlich aber zunächst als ON 38 (Band I) einjournalisiert worden sei. Die ON 38 sei im Akt nicht (mehr) enthalten. Deshalb sei davon auszugehen, dass diese Urkunden in der Folge im Akt als Anhang zum Gutachten geführt wurden. Tatsächlich gebe es Anhänge zum Gutachten ON 45 (Band I), unter denen sich auch die Vergleichsschrift V1 befindet (AS 243). Dem Anschein nach dürfte es sich dabei allerdings um eine Ablichtung handeln. Einer Äußerung des Sachverständigen Rettenbacher zufolge (S. 4 in ON 39) stamme das Original der Vergleichsschrift V1 aus dem Akt 27 dVr 8264/96 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, was auch aus der Ablichtung selbst aufgrund der darauf enthaltenen Übernahmebestätigung unzweifelhaft hervorgeht. Zu berücksichtigen sei, dass sich im Anhang zum Gutachten noch weitere Vergleichsschriften befinden (AS 247, 249). Auf diesen sei vermerkt, dass es sich dabei um Kopien handelt und die Originale an das Landesgericht St. Pölten übermittelt wurden (mittlerweile zurückgelangt und in der Beilagenmappe als Beilagenkonvolut ./L enthalten, vgl. Band IV, erste Seite). Dies lasse den Umkehrschluss zu, dass es sich bei der in ON 45 enthaltenen Vergleichsschrift V1 um das „Original“ im Sinne des vom Kläger übermittelten (und vom Sachverständigen gesammelten) Exemplares handeln könnte und dass das wirkliche Original möglicherweise gar nie im Akt vorhanden gewesen sei (sonst wäre dort wohl wie bei den anderen Vergleichsschriften

vermerkt, dass es sich nur um eine Kopie handelt). Definitiv verifizieren lasse sich das allerdings alleine aufgrund des Akteninhaltes nicht. Möglicherweise befindet sich das Original noch im Akt 27 dVr 8264/96 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien. Ansonsten lasse sich der Verbleib der Urkunde nicht ergründen, insbesondere auch deswegen, weil der Akt an mehrere Dienststellen übersandt worden sei und zeitweise gar nicht auffindbar gewesen sei.

Eine Durchsicht des Aktes seitens der Justiz-Ombudsstelle bestätigt die vom nunmehrigen Leiter der Gerichtsabteilung 3 des Landesgerichtes Salzburg wiedergegebene Sachlage. Anhaltspunkte dafür, dass das Original der Vergleichsschrift V1 im Verantwortungsbereich des Landesgerichtes Salzburg abhanden gekommen sei, sind vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen.

Die Justiz-Ombudsstelle sieht sich daher zu keinen weiteren Maßnahmen veranlasst.

Justiz-Ombudsstelle
Linz, am 28. Mai 2018
Dr. Gföllner

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG